

N i e d e r s c h r i f t
über die konstituierende Sitzung der
Gemeindevertretung Hornbek am
07. Juni 2013

im Dorfgemeinschaftshaus
Seite 1

Beginn: 19.05 Uhr

Ende: 20.45 Uhr

Unterbrechungen:

Anwesend:

(gesetzliche) Mitgliederzahl: 7

a) Stimmberechtigt:

Bemerkungen:

1. Bgm Christina Dibbern
(als Vorsitzende)
2. GV Matthias Curjar
3. GV Marian Hohmuth
4. GV Harald Koschorreck
5. GV Bernd Koslowski
6. GV Heike Kühn
7. GV Sandra Kühn

b) Nicht stimmberechtigt:

1. LVB Ropers, Team Breitenfelde als Protokollführer
2. Herr Kühl / BSK zu TOP 16

T a g e s o r d n u n g:

1. Eröffnung der Sitzung
 - a) Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
 - b) Feststellung der Anwesenheit der neu gewählten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
 - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - d) Feststellung des ältesten Mitgliedes und Übergabe der Verhandlungsleitung
 - e) Entgegennahme der Erklärung über die Fraktionsbildung und Benennung des Fraktionsvorsitzenden gem. § 32 a (1) GO
2. Wahl der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung (Bürgermeister oder Bürgermeisterin)
3. Aushändigung der Ernennungsurkunde an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister sowie ihre oder seine Vereidigung und Einführung in ihr oder sein Amt
4. Übernahme des Vorsitizes durch die neue Vorsitzende (Bürgermeisterin) oder den neuen Vorsitzenden (Bürgermeister)
5. Wahl der Stellvertretenden der oder des Vorsitzenden (Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters)
6. Aushändigung der Ernennungsurkunden, Vereidigung und Einführung der Stellvertretenden in ihr Amt
 - 6.1. 1. Stellvertretende oder 1. Stellvertreter
 - 6.2. 2. Stellvertretende oder 2. Stellvertreter

N i e d e r s c h r i f t
über die konstituierende Sitzung der
Gemeindevertretung Hornbek am
07. Juni 2013

im Dorfgemeinschaftshaus
Seite 2

T a g e s o r d n u n g (Fortsetzung):

7. Verpflichtung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
8. Wahlprüfungsausschuss nach dem Gemeindekreiswahlgesetz
 - a) Beschluss über die Anzahl der Ausschussmitglieder
 - b) Wahl der Ausschussmitglieder
9. Wahl der Ausschussmitglieder
 - 9.1.1 Planungs-, Bau- und Finanzausschuss
 - 9.1.2 Kultur- und Dorfgemeinschaftsausschuss
10. Wahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder
11. Wahl der Ausschussvorsitzenden
12. Wahl der Stellvertretenden der Ausschussvorsitzenden
13. Wahl der Stellvertretenden des Amtsausschussmitgliedes
14. Bestimmung der künftigen Protokollführerin bzw. des künftigen Protokollführers
15. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 23.05.2013
16. Bebauungsplan NR, 1 der Gemeinde Hornbek für das Gebiet südlich des Lippenhostweges und der Hauptstraße und westlich der Landesstraße 200 (L 200)
hier:
 - a) Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
 - b) Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 1 als Satzung
17. Vergabe Abbrucharbeiten
18. Erschließungsbeitragssatzung
19. Annahme einer Ausgleichszahlung für den Netzausbau 380 KV-Leitung Krümmel-Görries
20. Einwohnerfragestunde

Die Verhandlungen finden in öffentlicher Sitzung statt.

N i e d e r s c h r i f t
über die konstituierende Sitzung der
Gemeindevertretung Hornbek am
07. Juni 2013

im Dorfgemeinschaftshaus
Seite 3

TOP	Beschluss	dafür	dagegen	Enthaltg
------------	------------------	--------------	----------------	-----------------

1 Eröffnung der Sitzung

Die bisherige Vorsitzende, Christina Dibbern, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

a) Feststellung der form- und fristgerechten Einladung

Sie stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde.

b) Feststellung der Anwesenheit der neugewählten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Es wird festgestellt, dass alle neu gewählten Gemeindevertreter/-innen anwesend sind.

1 Eröffnung der Sitzung (Fortsetzung)

c) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Es wird festgestellt, dass die Gemeindevertretung Hornbek beschlussfähig ist.

d) Feststellung des ältesten Mitgliedes und Übergabe der Verhandlungsleitung

Die bisherige Vorsitzende übergibt den Vorsitz an das älteste Mitglied, Herrn Koschorreck und überträgt ihm die Verhandlungsleitung.

e) Entgegennahme der Erklärung über die Fraktionsbildung und Benennung der Fraktionsvorsitzenden gem § 32 a (1) GO

Es wird festgestellt, dass es lediglich eine Wählergemeinschaft in der Gemeinde Hornbek gibt. Die Erklärung zur Bildung einer Fraktion wird dem ältesten Mitglied übergeben. Eine Kopie der Erklärung ist der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt

N i e d e r s c h r i f t
über die konstituierende Sitzung der
Gemeindevertretung Hornbek am
07. Juni 2013

im Dorfgemeinschaftshaus
Seite 4

2 Wahl der oder des Vorsitzenden der Gemeinde-
vertretung (Bürgermeisterin oder Bürgermeister)

Für die Wahl der oder des Vorsitzenden wird Frau Christina Dibbern vorgeschlagen.

Es wird eine offene Wahl durchgeführt, bei der die Stimmen wie folgt abgegeben werden:

6 0 1

Damit ist Frau Christina Dibbern zur Vorsitzenden der Gemeindevertretung gewählt.

3 Aushändigung der Ernennungsurkunde an die
Bürgermeisterin oder den Bürgermeister sowie seine
oder ihre Vereidigung und Einführung in sein oder
ihr Amt

Die neu gewählte Vorsitzende, Christina Dibbern, wird verpflichtet, es wird die Ernennungsurkunde zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Hornbek überreicht. Sie wird vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

4 Übernahme des Vorsitzes durch die neue Vorsitzende
(Bürgermeisterin) oder den neuen Vorsitzenden
(Bürgermeister)

Die Vorsitzende, Christina Dibbern, übernimmt die Verhandlungsleitung.

5 Wahl der Stellvertretenden der oder des
Vorsitzenden (Stellvertretende der Bürgermeisterin
oder des Bürgermeisters)

Vorschlag zur Wahl des 1. Stellvertretenden der Vorsitzenden:

Harald Koschorreck

Das Abstimmungsergebnis:

6 0 1

Damit ist GV Harald Koschorreck zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden (1. stellv. Bgm) gewählt.

Vorschlag zur Wahl des 2. stellvertretenden Vorsitzenden (2. stellv. Bgm):

Marian Hohmuth

Das Abstimmungsergebnis:

6 0 1

N i e d e r s c h r i f t
über die konstituierende Sitzung der
Gemeindevertretung Hornbek am
07. Juni 2013

im Dorfgemeinschaftshaus
Seite 5

Damit ist GV Marian Hohmuth zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden (2. stellv. Bgm) gewählt.

6 Aushändigung der Ernennungsurkunden, Vereidigung und Einführung der Stellvertretenden in ihr Amt

6.1. 1. Stellvertretende oder 1. Stellvertreter

Bgm Christina Dibbern händigt Harald Koschorreck die Ernennungsurkunde aus, vereidigt ihn und führt ihn in sein Amt ein.

6.2. 2. Stellvertretende oder 2. Stellvertreter

Bgm Christina Dibbern händigt Marian Hohmuth die Ernennungsurkunde aus, vereidigt ihn und führt ihn in sein Amt ein.

7 Verpflichtung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter werden von Bgm Christina Dibbern durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeiten eingeführt.

8 Wahlprüfungsausschuss nach dem Gemeindekreishwahlgesetz

a) Beschluss über die Anzahl der Ausschussmitglieder

Die GV Hornbek vertritt die einmütige Auffassung, dass der Wahlprüfungsausschuss aus zwei Mitgliedern der GV zu bilden ist.

7 0 0

b) Wahl der Ausschussmitglieder

Vorgeschlagen werden die GV-Mitglieder
Frau Christina Dibbern und Frau Heike Kühn

Das Abstimmungsergebnis:

7 0 0

N i e d e r s c h r i f t
über die konstituierende Sitzung der
Gemeindevertretung Hornbek am
07. Juni 2013

im Dorfgemeinschaftshaus
Seite 6

TOP	Beschluss	dafür	dagegen	Enthaltg
------------	------------------	--------------	----------------	-----------------

9 Wahl der Ausschussmitglieder

9.1.1. Planungs-, Bau- und Finanzausschuss

Als Mitglieder des Planungs-, Bau- und Finanzausschusses werden vorgeschlagen:

Harald Koschorreck
Sandra Kühn
Bernd Koslowski

9.1.2. Kultur- und Dorfgemeinschaftsausschuss

Als Mitglieder des Kultur- und Dorfgemeinschaftsausschusses werden vorgeschlagen:

Heike Kühn
Sandra Kühn
Harald Koschorreck
Christina Dibbern
bürgerliches Mitglied Stephanie Hohmuth (hat auf Befragen ihre Zustimmung erklärt)

10 Wahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder

Als stellvertretendes Ausschussmitglied im Planungs-, Bau und Finanzausschuss wird GV Marian Hohmuth vorgeschlagen.

Ein stellvertretendes Ausschussmitglied im Kultur- und Dorfgemeinschaftsausschuss wird nicht benannt.

11 Wahl der Ausschussvorsitzenden

Zum Vorsitzenden des Planungs-, Bau- und Finanzausschusses wird GV Harald Koschorreck vorgeschlagen.

Zur Vorsitzenden des Kultur- und Dorfgemeinschaftsausschusses wird GV Sandra Kühn vorgeschlagen

12 Wahl der Stellvertretenden der Ausschussvorsitzenden

Zum stellvertretenden Vorsitzenden des Planungs-, Bau- und Finanzausschusses wird GV Bernd Koslowski vor-

N i e d e r s c h r i f t
über die konstituierende Sitzung der
Gemeindevertretung Hornbek am
07. Juni 2013

im Dorfgemeinschaftshaus
Seite 7

geschlagen.

Zur stellvertretenden Vorsitzenden des Kultur- und Dorfgemeinschaftsausschusses wird GV Heike Kühn vorgeschlagen..

Über die Tagesordnungspunkte 9.11 bis einschließlich 12 wird „en bloc“ abgestimmt. Die Wahl erfolgt einstimmig. Die Wahl wird von den Vorgeschlagenen angenommen.

7 0 0

13 Wahl der Stellvertretenden des Amtsausschussmitgliedes

Zu stellvertretenden Amtsausschussmitgliedern werden GV Harald Koschorreck und GV Marian Hohmuth vorgeschlagen und einstimmig gewählt.

7 0 0

14 Bestimmung der künftigen Protokollführerin bzw. des künftigen Protokollführers

Die Gemeindevertretung beschließt, zukünftig die Protokollführung durch die Verwaltung erledigen zu lassen.

7 0 0

15 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 23.05.2013

Es werden keine Einwendungen erhoben

16 Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hornbek für das Gebiet südlich des Lippenhostweges und der hauptstraße und westlich der Landesstraße 200 (L200)

- hier:** a) Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
b) Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 1 als Satzung

Die Gemeindevertreter Harald Koschorreck, Matthias Curjar und Marian Hohmuth erklären sich gem. § 22 GO befangen und nehmen weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil.

N i e d e r s c h r i f t
über die konstituierende Sitzung der
Gemeindevertretung Hornbek am
07. Juni 2013

im Dorfgemeinschaftshaus
Seite 8

Den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern liegt die als Anlage 2 dieser Niederschrift beigelegte Vorlage vor.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt gem. Vorlage.

dafür	dagegen	Enth.
4	0	0

17 Vergabe Abbrucharbeiten

Die Gemeindevertretung ist sich einig, dass Gebäude, Hauptstraße 16, abzureißen. Für den Abbruch liegen insgesamt 4 Angebote vor. Der Auftrag wird an den günstigsten Anbieter, Fa. Stahlkopf, zum Preis von 31.755 € vergeben.

6	0	0
---	---	---

In diesem Zusammenhang wird darüber berichtet, dass der Stromanschluss für eine Abwasserpumpe und die Beleuchtung des Schildes über den Stromanschluss des Gebäudes läuft. Die Stromanschlüsse sind zu trennen und sollen für die Abwasserpumpe und das Schild auf die andere Straßenseite verlegt werden (Kostenpunkt rd. 1.200 €) zzgl. Baukosten/Anschluss EON). Der Auftrag für den Stromanschluss wurde an Fa. Fehlandt in Büchen erteilt.

Die Bürgermeisterin Frau Dibbern erklärt sich gem. § 22 GO für befangen und nimmt weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung bezüglich der Abbruchsvergabe teil.

18 Erschließungsbeitragssatzung

Die Gemeindevertretung beschließt die Erschließungsbeitragssatzung gemäß der Anlage (Anlage 3)

7	0	0
---	---	---

19 Annahme einer Ausgleichszahlung für den Netzausbau 380 KV-Leitung Krümmel-Görries

Herr Ropers erläutert den Sachverhalt und die Zusammenhänge zur Leistung der 50Hertz Transmission GmbH im Rahmen des Netzausbaus auf Höchstspannungsebene.

Die Gemeindevertretung beschließt, gemäß der Vereinbarung über Ausgleichszahlungen zwischen der Gemeinde Hornbek und der 50Hertz Transmission GmbH, Berlin, die Ausgleichszahlung anzunehmen.

17 Einwohnerfragestunde

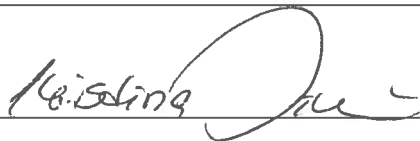
N i e d e r s c h r i f t
über die konstituierende Sitzung der
Gemeindevertretung Hornbek am
07. Juni 2013

im Dorfgemeinschaftshaus
Seite 9

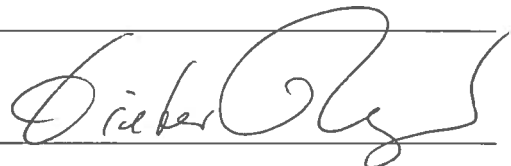
Herr Hohmuth fragt an, wann damit zu rechnen ist, dass der Bauschutt auf einem Grundstück im Lippenhorstweg entsorgt wird.

Herr Curjar teilt mit, dass er eine Freizeitfahrt mit dem gemeindeeigenen Bus für den Ortsjugendring durchführen möchte. Er bittet um Mitteilung, ob Bedenken bestehen.

In beiden Angelegenheiten soll die Verwaltung zur Klärung eingebunden werden.



Bürgermeisterin



Protokollführer

**Erklärung
zur Bildung einer Fraktion**

gemäß § 32 a Gemeindeordnung

Hiermit erklären wir den Zusammenschluss einer Fraktion F.W. Hornbek
(Freie Wählergemeinschaft Hornbek)

Name, Vorname	Unterschriften Gemeindevertreter/in
Dibbern, Christing	Christing
Koschorreck, Harald	Harald
Hohmuth, Mariam	Mariam
Kühm, Feike	Feike
Kühm, Sandra	Sandra
Curjar, Matthias	Matthias
Koslowski, Bernd	Bernd
Kühm, Feike	

Name des Fraktionsvorsitzenden: Harald Koschorreck

Hornbek, 7.6.13

Ort, Datum

Gemeinde Hornbek - Bebauungsplan Nr. 1

Vorlage in der Sitzung der Gemeindevertretung am 07.06.2013

TOP 16

Beschlussentwurf

1. Die gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB von der Planung unterrichteten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hornbek, für das Gebiet südlich des Lippenhorstweges und der Hauptstraße und westlich der Landesstraße 200 (L 200) gelegen, abgegeben.
Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

- 1.1 Von Personen wurden keine Anregungen vorgetragen.
- 1.2 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan – siehe Seite 1 bis 12 dieses Beschlusses.
- 1.3 Nachfolgende Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung abgegeben; aber keine Anregungen vorgetragen:
 - Schleswig-Holstein Netz AG
 - GMSH
 - Wehrbereichsverwaltung Nord
 - Direktion Bundesbereitschaftspolizei
 - Handwerkskammer Lübeck
 - IHK Lübeck
 - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
 - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
 - Gewässerunterhaltungsverband
 - Ministerpräsident / Landesplanung

Der Amtsvorsteher wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornbek den Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet südlich des Lippenhorstweges und der Hauptstraße und westlich der Landesstraße 200 (L 200) gelegen, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.

Gemeinde Hornbek - Bebauungsplan Nr. 1

4. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 1 durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzlich Anzahl der Gemeindevertreterinnen/

Gemeindevertreter:.....;

Davon anwesend:.....;

Ja-Stimmen:.....;

Nein-Stimmen:.....;

Stimmenthaltung:.....;

Bemerkung:

Aufgrund des §§ 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/
Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, sie waren weder
bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

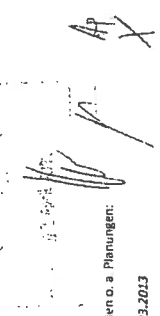
.....

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

Apel

Von: Marco.Johann@stadl-moelln.de
Gesendet: Dienstag, 26. März 2013 16:18
An: apel@bkk-moelln.de
Cc: Irmela.wasselder@grnx.de, Chriteline.Dibben@grnx.de, Yvonne.Misselius@stadl-moelln.de
Betreff: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornbek und Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hornbek



Sehr geehrte Frau Apel,
nachfolgend die Stellungnahme der Gemeinde Woltersdorf zu den o. a. Planungen:

Gemeinde Woltersdorf
Der Bürgermeister
Woltersdorf, den 26.03.2013

o) 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornbek

Gem. Entwurf der Begründung zu 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ziffer 5 – Abwasser- und Regenwasserbeseitigung wird bzw. könne das auf dem Gelände anfallende Niederschlagswasser versickert werden. Die Abwasserbeseitigung werde durch die zentrale Abwasseranlage der Gemeinde Hornbek geregelt.

b) Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hornbek

Gem. Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1, Ziffer 6 – Abwasser und Regenwasserbeseitigung wird bzw. könne das auf dem Gelände anfallende Niederschlagswasser versickert werden. Die Abwasserbeseitigung werde durch die zentrale Abwasseranlage der Gemeinde Hornbek geregelt.

Stellungnahme zu a) und b)

Das aus dem Hanglungsbereich anfallende Schmutzwasser wird zur TKA Woltersdorf geleitet und dort behandelt. Die Gemeinde Woltersdorf wird in der nächsten Zeit prüfen, ob die zusätzlich anfallenden Wassermengen über die TKA aufgenommen werden können und ob ggf. Vertragsänderungen bzw. -erweiterungen erforderlich sind. Nach Prüfung der Angelegenheit ergeht eine ergänzende Stellungnahme.

gvt. Weßfelder
Bürgermeister
Gemeinde Woltersdorf

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Marco Johann
Amt Bienenfelde
Der Amtsvorsteher
Wasserkrugstr. Weg 16
11879 Melln
Tel. 04547-803-106
Email: marco.johann@stadl-moelln.de

Wird wie folgt berücksichtigt:
Mit dem heutigen Stand sind 181 Personen in Hornbek mit Hauptwohnsitz oder alleiniger Wohnung gemeldet. Davon leiten 19 Personen das Abwasser nicht in die öffentliche Kanalisation ein (haben Sammelgruben oder eine Kleinkläranlage). Somit verbleiben 162 Einwohner.

Gem. öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Mitbenutzung der Kläranlage Woltersdorf durch die Gemeinde Hornbek gewährt die Gemeinde Woltersdorf der Gemeinde Hornbek eine Anschlusskapazität bei ihrer Kläranlage von max. 200 Einwohnerwerten.

Demnach besteht noch eine Anschlusskapazität von max. 38 Einwohnern. Dieses ist zu beachten.

Es sind 11 WE geplant, im Mittel sind aufgrund der Anschlusswerte 3,5 Einwohner je Wohnung möglich.
Zurzeit hat eine Wohnung in Hornbek 1,7 Einwohner. Da mit einer Änderung der Struktur nicht zu rechnen ist, sind freie Einwohnergleichwerte ausreichend.

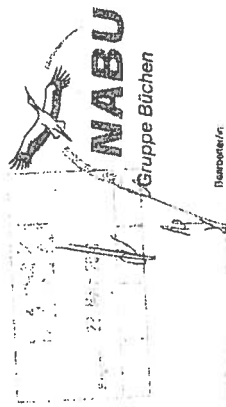
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:
 Die s.g. „Pferdewiese“ (Flurstück Nr. 60/5) befindet sich außerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 und ist entsprechend nicht Bestandteil der Planung.
 Diese Fläche ist eine private Fläche, die der Gemeinde nicht für eine Überplanung zur Verfügung steht.

Die Verkehrslärmberechnungen im Gutachten Nr. 11-06-1 vom 09.06.2011 mit den als Anlagen 5 – 7 beigefügten Lärmkarten bzw. der als Anlage 8 beigefügten Lärmpegelbereichskarte für den passiven Schallschutz erfolgten für freie Schallausbreitung innerhalb des östlichen MI an der L 200 sowie des sich daran im Westen anschließenden WA. Der damalige städtebauliche Entwurf ist in den Anlagen 5 – 8 informationshalber enthalten, ohne dass dies Einfluss auf die Schallausbreitungsberechnungen gehabt hat.

Der nun geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 (der insbesondere im MI an der L 200 der Empfehlung des Gutachtens folgt, die östlichen Baugrenzen soweit wie möglich von der Straße abzurücken) führt nicht zu neuen Beurteilungssituationen. Die Ergebnisse des Gutachtens mit den Festsetzungsempfehlungen im Kapitel 6.5 gelten unverändert. Aus fachlicher Sicht besteht keine Notwendigkeit, den Hintergrund der Lärmkarten an die geänderten Baugrenzen anzupassen.



NABU Gruppe Büchen
 BSK Bau + Stadtplaner Kontor
 z.H. Frau Apel
 Postfach 1178
 23871 Mülin

Name/Name
 Karl-Heinz Weber
 Datum: 26.03.2013

www.bsk-bau.de

Gemeinde Hornbök: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: erneute Beilegung gem. § 4 (2) BauGB
 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1

Sehr geehrte Frau Apel,

die NABU-Gruppe Büchen bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen und nimmt im Namen des Landesverbandes Schleswig-Holstein zu den o.a. Vorhaben wie folgt Stellung:

Da die Unterlagen zur F-Plan-Änderung und zum B-Plan in großen Abschnitten weitgehend deckungsgleich sind, werden wir in der folgenden Stellungnahme nur dann zwischen den beiden Plänen differenzieren, wenn eine unterschiedliche Kommentierung notwendig ist.

Bezüglich des F-Planes verweisen wir zunächst auf unsere Stellungnahme vom 04. Juli 2012 und möchten nochmals einleitend bemerken, dass bedauerlicherweise von unseren damals gebildeten naturschutzrechtlichen Bedenken im Zuge der weiteren verfeinerten Planung kaum etwas Berücksichtigung gefunden hat. Der für die Bauleitplanung vorgesehene Bereich ist aus unserer Sicht speziell wegen des dort vorhandenen Gewässers ein hochsensibler Raum. Da man offensichtlich trotz aller naturschutzrechtlichen Bedenken an ihm festzuhalten gedenkt, bedarf es einer besonderen Sorgfalt, wie mit den geplanten Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuge der Realisierung umzugehen ist.

Beim Studium der ausgelegten Planunterlagen fällt zunächst auf, dass diese nicht in jedem Fall in sich schlüssig sind. So wird z.B. in der uns vorliegenden Planzeichnung der F-Plan Änderung im Bereich der ausgeklammerten „Pferdewiesen-Fläche West“ in Teilen ein Mischgebiet ausgewiesen, während das im B-Plan nicht der Fall ist. Weiterhin ist z.B. in den Begründungen zu beiden Plänen in den Kurven zur schalltechnischen Untersuchung auf Seite 8 bzw. 23 ein völlig anderer Zuschnitt des auszunutzen geplanten neuen Baugebietes (u.a. der Grundstücke der Ausgleichsfläche oder der Spazierwege) ausgewiesen als in der B-Plan-Karte. Auch wenn das immissionsgünstlichen waren, sollte man doch bei Vorlage eines überarbeiteten und zur Stellungnahme vorgelegten Plantes in jeder Hinsicht auf einen aktuellen Stand achten.

Naturschutz
 Artenschutz
 Biotopschutz
 Umweltschutz

Telefon: 04151 6511
 E-Mail: info@nabu-buechen.de
 www.nabu-buechen.de

Bearbeitung
 Kreisverwaltungsreferat Büchen
 PLZ 23057 50
 Nr. 2.307.831

Aussteller: Naturschutzverband
 nach § 58 Bundesnaturschutzgesetz
 Sphenden und Baurichtungs
 Steuern absetzbar

Die Beurteilung, dass bei Umsetzung der Planung zwischen den Gewässern und den vorgesehene Maßnahmenflächen wertvolle Strukturen entstehen, die eine wichtige Schutzzone zur geplanten Bebauung darstellen (S. 10 B-Plan-Begründung) wird von uns nicht geteilt. Dieser Bereich ist erstens flächenmäßig sehr klein und vor allem von drei Seiten von ungeschützten Einflüssen umgeben (Hauptstraße im Norden, Erschließungsstraße und Bebauung im Osten und Süden), so dass ein ebenerdiger Ersatz gegenüber der jetzigen Situation auf keinen Fall erreicht werden kann. Insbesondere wandern Tiere/Tierarten nicht es praktisch unmöglich gemacht, sich gefahrlos aus einer demnigigen „Falle“ heraus zu bewegen. Dies gilt insbesondere für Amphibien. Die faunistische Potenzialanalyse weist mehrere Arten auf, die sogar durch europäische Gesetzgebung geschützt sind und die zum Teil (z.B. Moorfrosch, Kammmolch) viel wandern und für die auf jeden Fall angesichts der geplanten Situation – wie in den Unterlagen auch beschrieben – ein erhöhtes „Frühlingsrisiko“ besteht, und zwar „nicht“ nur während der Bauphase für Straße und Anwohnergrundstücke, sondern für immer!

Insolfern kommt, wenn die Planung wie vorgesehene realisiert wird, einem sinnvollen Landschaft für die wandelnden Amphibien eine entscheidende Bedeutung zu. Es genügt also nicht, nur eine Grünachse an der vertikalen Grenze der zu überbauenden Weidfläche als Wanderweg zwischen dem Kleingewässer und der offenen Landschaft zu schaffen. Sie wäre als Wanderweg wirkungslos, wenn die Amphibien nicht von der Maßnahmenfläche südlich des Kleingewässers nach dorthin zielte werden!

Man muss also an der Nordseite der Erschließungsstraße dafür sorgen, dass die Amphibien zunächst gezielt nach Westen absteuert werden, um die Grünachse zu erreichen. Erhöhungen an anderer Stelle haben gezeigt, dass man dafür nicht unbedingt einen optisch wenig ansprechenden künstlichen „Kronenzaun“ braucht, sondern dass eine ausreichend hohe, eng gesetzte Findlingsreihe, entweder für sich allein entlang der Nordseite des Erschließungsweges errichtet oder in die zum Gewässer hin gerichtete Seite eines bepflanzten Knickes „eingebaut“, einen guten Schutz und eine gute „Steuerung“ der Wanderbewegungen bewirken würde.

Auch in Verlängerung der Erschließungsstraße in westliche Richtung, derzeit als Fußgängerbereich vorgesehen, muss noch eine wirksame Lenkung der Amphibien in Richtung auf die geplante Grünachse sichergestellt werden. Eine derartige Lenkungsachse, schon vor Beginn jeglicher baulicher Tätigkeit erstellt, würde nach unsere Einschätzung den wirksamsten Schutz für die gefährdeten Amphibien darstellen.

Im B-Plan muss darüber hinaus auch unbedingt festgeschrieben werden, wie mit der angrenzten Grünachse umzugehen ist (z.B. Häufigkeit und Zeitpunkt einer evtl. Mahd, keine Ablagerung von Grünabfällen o.ä. ...), um einen dauerhaft wirksamen Amphibienschutz sicherzustellen. Sinnvoll wäre vor diesem Hintergrund auch, den Knick auf der östlichen Seite der Achse anzulegen, da die Amphibien dann ohne Hindernis auch die benachbarte unbebaute Pferdekoppel mit für die Wanderungen nach und vom Süden nutzen könnten.

Die in der Begründung zum F-Plan auf den Seiten 15 und 18 erwähnte *Abpflanzung aus Bäumen und Sträuchern zur offenen Landschaft hin* (entlang des Flurstückes 22, z.B. in Form eines Knickes oder Gehölzstrahls) ist angesichts der Ortsrandlage sinnvoll, um die Bebauung nach Süden hin besser in das Landschaftsbild einzubinden. Leider taucht dieser Vorschlag im B-Plan nicht mehr auf. Der stattdessen vorgesehene Knick an der westlichen Grenze der neuen Baufläche, also in der Grünachse, erfüllt diese Funktion nicht.

Wir bitten Sie um schriftliche Mitteilung, wie über unsere Anmerkungen entschieden wurde und um weitere Beteiligung im Verfahren. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Weber

Karl-Heinz Weber

Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:
Im südlichen Bereich der Maßnahmenfläche bzw. nördlich der Erschließungsstraße wird eine Knickanlage festgesetzt, welche die leitende Funktion der Amphibienwanderung übernehmen wird. Ferner wird die geplante Knickanlage in der Grünachse an der westlichen Seite des Neubaugebietes, im östlichen Bereich der Grünachse, mit einem 3 m breiten Schutzstreifen zum angrenzenden Grundstück hin, festgesetzt.

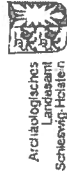
Die Pflege dieser Grünachse wird in der Begründung sowie im grünordnerischen Fachbeitrag beschrieben.

Durch Zurücknahme des Plangeltungsbereiches an der südlichen Plangrenze (vor der öffentlichen Auslegung) übernimmt diese Fläche, die direkt außerhalb des Plangeltungsbereiches liegt und eine vorhandene Gartenfläche ist, mit ihren Gehölzaufwuchs, den landschaftsgerechten Übergang zur freien Landschaft in Richtung Süden, analog mit dem restlichen Plangeltungsbereich.

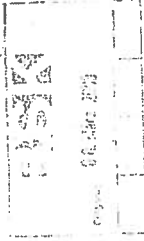
077/03/2012 12:57 0463336754

BOH

S. 01/02



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brookelerscontresch 70 | 24107 Schleswig



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brookelerscontresch 70 | 24107 Schleswig
BSK
Bau + Stadtplanner Kontor
Postfach 11 78
23871 Mölln

Oberes Denkmalerschützungsbeurteilung
Planungskontrolle
Ihr Zeichen: Frau Apell
Ihre Nachricht vom: 25.02.2013
Mein Zeichen: Hombek - Lauf
Meine Nachricht vom: /

Gabriele Schiller
gabriele.schiller@alsh.landsch.de
Telefon: 04621 387-20
Neue Fax-Nr.: Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 08.03.2013

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hombek
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Freiarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

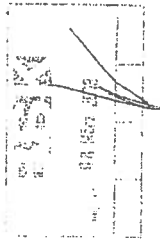
Gabriele Schiller

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, siehe auch Ziffer 8 der Begründung.

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100

Deutsche Telekom Technik GmbH
Anschluß (0 31 32) Lüneburg

BSK Bau + Stadtplaner Kontor
Postfach 1178
23871 Mölln



Ime Holzerzon
Anspruchswahr
Durchwahl
Datum
Ebnrft

Fr. Apel vom 25.02.13
Heinz-Peter Schölke
+49 4131 282-130
05.03.2013
Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hornbek
Beteiligung und Benachrichtigung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden
über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend "Telekom genannt") - als
Netzzeiternern und Nutzungsberechtigte i. S. v § 66 Abs. 1 TKG - hat die
Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und
Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter
entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen
abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.
Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die
Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen
Leistungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der
Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom
Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich
angezeigt werden.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

I. V.
Heinz-Peter Schölke

Architektur
Gutachten
Handzettel

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technische Abteilung / Baugruppen / Postfach 1178 / Anschluß (0 31 32) Lüneburg
Telefon: +49 4131 282-130
Telefax: +49 4131 282-130
E-Mail: technik@telekom.de
Internet: www.telekom.de
S. 10/11
Antrag auf Nr. 1108/14/00/01 der Landesrichtlinie

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
Der Text in der Begründung unter Ziffer 6. Ver- und Entsorgung,
Absatz Tiefbauarbeiten, wird korrigiert und ergänzt.



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie |

Postfach 71 28 | 24171 Kiel

BSK
Bau + Stadtplanner Kontor
für die Gemeinde Hornbök
Postfach 11 78
23871 Mölln

nachrichtlich
Landrat
des Kreises Hgt. Lauenburg
- Kreisplanungsamt -
- Straßenverkehrsbehörde -
23909 Ratzeburg

LBV – SH
Niederlassung Lübeck
Jerusalemberg 9
23568 Lübeck

Ihr Zeichen: Frau Apel
Ihre Nachricht vom: 25.02.2013
Mein Zeichen: VII.4.14-553.72-53-0555
Meine Nachricht vom: /

Bettina Eiseleider
Telefon: 0431 988-4714
Telefax: 0431 988-617-4714

21 März 2013

Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hornbök
hier: Beteiligung gem. §§ 3 (2) + 4 (2) BauGB

Gegen den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hornbök bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden.

1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVOB), Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 200 (L 200), gemessen vom äußeren Rand der befahrbaren, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Die im Bebauungsplanentwurf ausgewiesene Baugrenze ist gegen die freie Strecke der L 200 unter Berücksichtigung der heute vorhandenen Gebäudeteile auszuweisen.

2. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 200 nicht angelegt werden.

Zu 1:

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, siehe auch Begründung Ziffer 5.

Die festgesetzte Baugrenze wird, unter Berücksichtigung der vorhandenen Gebäudeteile, gegen die freie Strecke der L 200 festgesetzt.

Zu 2:

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

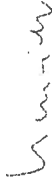
Abwägung

- 2 -

3. Ich gehe davon aus, dass die zum Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der von den Straßen des überörtlichen Verkehrs ausgehenden Schallemissionen erfolgt sind

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrsrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.

Gem. § 3 (2) BauGB bitte ich mir das Prüfungsergebnis meiner abgegebenen Stellungnahme mitzuteilen.



Jan Hinrichsen

**Zu 3:
Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
Vom Ing.-Büro Ziegler, ibs, ist eine Verkehrslärmuntersuchung durchgeführt worden, das Ergebnis wurde in die Planung aufgenommen.**

Die beiden letzten Absätze werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Der Landrat



Kreis Herzogtum Lauenburg, Postfach 1140, 21501 Lauenburg

BSK
Mühlenplatz 1
23879 Mölln

Fachbereich
Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur

Anspruchsinnehmerin:
Frau Hasselbeck
Verkehrstr. 2, Lauenburg
21501 Mölln

Anschrift:
Telefon: (04541) 889-437
Telefax: (04541) 889-160

e-Mail: bahrmann@kreis.la.de
hasselbeck@kreis.la.de

Man Zeichen: 41.26 1-0360.1
Datum: 2019-09-13
24.09.19

nachrichtlich:

Bürgermeister
der Gemeinde Hornbek
über

Den Amtsvorsteher
des Amtes Breitenfelde

Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hornbek
hier: abschließende Stellungnahme gemäß § 4(2) Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Bericht vom 25.02.2013 übersandte mir der Amtsvorsteher des Amtes Breitenfelde den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise.

Fachdienst Brandschutz (Herr Hack, Tel. 503)

- 1 Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten
- 2 Laut Erlaß des Innenministeriums vom 30. August 2010 - IV 334-166.701.400 - ist für das Gebiet eine Löschwassermenge von 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.
Sind in dem Gebiet weiche Dachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Außenwände vorhanden oder geplant ist eine Löschwassermenge von 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.

FD Brandschutz

Zu 1:

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Begründung wird ergänzt.

Zu 2:

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Begründung Ziffer 6. Ver- und Entsorgung, Absatz Löschwasser, wird ergänzt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p style="text-align: center;">2</p> <p>3. Da von den Gemeinden jeweils zu prüfen ist welche Loschmittel zur Anwendung kommen, ist zunächst festzustellen inwieweit das Löschwasser aus offenen Gewässern, Brunnen, Behältern oder dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz entnommen werden kann. Zu ermitteln ist die insgesamt günstigste Lösung, wobei den unerschöpflichen Einnahmöglichkeiten außerhalb des Trinkwasserrohrnetzes besondere Bedeutung zukommt.</p> <p>Es wird empfohlen die Kleingewässer entsprechend in dem Plan als Löschwasserreiche zu kennzeichnen.</p> <p><u>Fachdienst Gesundheit (Herr Wornor, Tel. 387)</u></p> <p>Unter den Ausführungen zu Punkt 6 der Begründung „Versorgungsrichtungen“ ist nicht ersichtlich wie die Trinkwasserversorgung der zukünftigen Wohnanlagen sichergestellt werden soll (Einzalbauweise oder zentrale Trinkwasserversorgung). Dies ist näher zu erläutern.</p> <p><u>Fachdienst Straßenverkehr (Herr Bruhn, Tel. 04151786 73 45)</u></p> <p>Die Erschließungsstraße im B-Plangebiet soll als verkehrsberuhigter Bereich ausgebaut und anschließend entsprechend beschildert werden. Der Ausbau ist entsprechend SVO und VwV-SIVO (NZ 325326) und der dazu ergangenen Erlasse vorzunehmen.</p> <p>Insbesondere ist der Parkraumbedarf in angemessener Weise zu berücksichtigen. Abschließend mache ich darauf aufmerksam, dass gem. Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holsteins vom 11. 12. 2009 - VII 423 - 621 132 12 - die maximale räumliche Ausdehnung von verkehrsberuhigten Bereichen wie folgt festgelegt worden ist:</p> <p>Die Größe eines verkehrsberuhigten Bereichs ist so zu bemessen, dass jedes Ziel innerhalb des Bereichs für den aus einer beliebigen Richtung einströmenden Verkehrsteilnehmer durch höchstens 300 m Fahrstrecke erreichbar ist.</p> <p>Vor Baubeginn sollte eine Abstimmung über die Ausbaukriterien mit der Verkehrsaufsicht des Kreises erfolgen.</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz (Herr Mey, Tel. 530)</u></p> <p>Zu dem Entwurf des o.g. Bauleitplans einschließlich Grundröhrlicher Fachbeitrag (Stand der Unterlagen Februar 2013) nimmt der Fachdienst Naturschutz wie folgt Stellung.</p> <p>Zur Beurteilung der Fauna und der artenschutzrechtlichen Betroffenheit wurde eine faunistische Potenzialanalyse (Mai 2012) zur parallel aufgestellten 1. Flächennutzungsplanänderung erstellt. Die Hauptausgaben des Gutachtens wurden in den vorliegenden Unterlagen übernommen. U.a. ist insbesondere festzustellen, dass sich das bislang lang gestreckte Brinngewässer als Laichgewässer für verschiedene Amphibienarten eignet. Außerdem ist anzunehmen, dass u.a. die angrenzenden Weidflächen als Landeplatz von dieser Tiergruppe genutzt werden. Auch bei Wanderungen zwischen Laichgewässer und Landeplatzraum ist davon auszugehen, dass das Plangebiet genutzt wird.</p> <p>Die Bebauung des südlichen Teils des Grünlands (Flurstück 108/2) und die Herstellung der Erschließungsstraße können Wanderungen der Amphibien behindern. Um dem Tatbestand der Störung gem. §44 BNatSchG zu vermeiden (Minderungsmaßnahme) sieht die vorliegende</p>	<p>Zu 3:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Der Teich am Lippenhorstweg ist ein Löschwasserreich.</p> <p>Der Teich an der Hauptstraße ist ein Biotop gemäß § 30 (2) BNatSchG/ § 21 (1) LNatSchG und deshalb entsprechend festgesetzt.</p> <p>Da diese Löschwasserversorgung erforderlich ist, wurden an der Nord-, Ost- und Westseite des Teiches, Löschwasserentnahmestellen festgesetzt.</p> <p>FD Gesundheit: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Begründung wird ergänzt.</p> <p>FD Straßenverkehr: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Begründung wird ergänzt.</p> <p>FD Naturschutz: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>3</p> <p>1. Planung die Anlage eines Knicks mit angrenzender Schutzstreifen in einer Gesamtbreite von 10m, im Westen des Flurstücks 108/2 vor. Diese Maßnahme soll das südlich angrenzende Öfentland außerhalb des Geltungsbereichs mit dem zu errichtenden Grünbandteil des Flurstücks 108/2 verbinden und schafft somit einen durchgehenden Wanderkorridor für die Tiere. Um die Umsetzung dieser Verbindung zu gewährleisten, empfehle ich originäre, dass die Knickneuanlage mit Schutzstreifen im Eigentum der Gemeinde bleibt oder überführt wird und nicht das angrenzende Baugrundstück zugeschlagen wird. Außerdem ist die textliche Festsetzung Nr. 3 3 dahingehend zu ergänzen, dass keine bauliche Anlagen, Versiegelungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen in dem Streifen zulässig sind. Es ist festzusetzen, dass der Streifen zum angrenzenden Baugrundstück eingezäunt wird.</p> <p>2. Weiterhin wird im Zusammenhang mit den Amphibienbewegungen ausgetüftelt und in dem Satzungsentwurf textlich festgesetzt, dass auf Hochborden und Straßenanläufe zu verzichten ist. Zu dem Verzicht auf Hochborden stellt sich jedoch die Frage, ob das Tötungsrisiko dadurch nicht erhöht wird denn die Tiere könnten ungehindert durch das künftige Baugelände mit seinen Gefahren wandern. Ist es nicht sinnvoll eine Amphibienanlage entlang der Nordseite der Erschließungsstraße zu errichten um zu verhindern, dass die Tiere nicht durch das Baugelände wandern? Ich bitte die Gemeinde dieses Thema mit Ihren Fachgutachtern zu besprechen und das Ergebnis mitzuteilen.</p> <p>3. Um die vorgenannte durchgehende Nord-Süd Verbindung für die Amphibien zu gewährleisten, sieht der B-Plan-Entwurf vor, dass die künftige Verlängerung der Erschließungsstraße für das westlich angrenzende Flurstück 60/5 (z.Z. außerhalb des Geltungsbereichs) mit einer Unterführung für Amphibien versehen wird. Erst bei einer Erschließung des Flurstücks 60/5 (Föhnstienis ab dem Jahr 2025) darf das Verlängerungsstück jedoch ausgebaut werden - siehe Grundordnungslicher Fachbeitrag S.23. Bis dahin ist dieser Bereich mit Ausnahme des geplanten Fußweges als extensiv genutzte Wiese, wo die angrenzenden Bereiche des Verbindungskorridors anzulegen. Ich bitte diese wichtigen Aussagen des Plans nicht bei den Darstellungen ohne Normcharakter sondern gem. §9(2) Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeichenerklärung sowie im Text Teil B festzusetzen.</p> <p>4. Zu der künftigen Erschließung des Flurstücks 60/5 gibt es neben der im Entwurf vorgesehene Variante andere Möglichkeiten in der Verlängerung des „Kirschweges“ oder auch direkt vom „Lippenhorsweg“. Diese Varianten werden unter der Ziffer 9.2.d der Begründung „Anderweitige Planungsmöglichkeiten“ jedoch nicht untersucht. Sie sind wegen der artenschutzrechtlichen Fragen zu Amphibien jedoch von Bedeutung. Vor dem Hintergrund des Eingriffsvermeidungs- und minimierungsgebots bitte ich die Gemeinde deshalb auch diese Varianten zu untersuchen und die Ergebnisse in der Begründung zu dokumentieren.</p> <p>5. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt u.a. zum Ergebnis, dass für die Tiergruppe der Amphibien ein erhöhtes Tötungsrisiko während der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden kann und somit eine Ausnahme vom Tötungsverbot des §44(1) BNatSchG erforderlich ist – siehe hierzu Grundordnungslicher Fachbeitrag und Begründung zum B-Plan Ziffer 11.1, S.3-1f. Wie dort ausgeführt ist ein entsprechender Antrag beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zu stellen. Um eine fehlerfreie Abwägung zu ermöglichen, muss die Ausschließung der Ausnahme vorläufig festgelegt der Salzberg vorliegen. Die Ausnahme genehmigung muss vor Beginn der Maßnahmenumsetzung vorliegen. Zu diesem Thema siehe auch Erläuterung des Innenministeriums vom 18.11.2008 „Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach dem Baugesetzbuch“, Ziffer 9</p> <p>6. Die artenschutzrechtliche Prüfung führt weiter aus, dass das Anbringen von acht Nisthilfen für Nischen-/Hohlbohrwürmer im Geltungsbereich oder Umgebung erforderlich ist damit der Teilbestand der Zerbälde von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutvögel vermieden wird. Es ist festzulegen, wo die Nisthilfen angebracht werden sollen und mit den dortigen Eigentümern rechtlich zu sichern.</p> <p>Die Ziffer 3.3 des Text Teil B enthält Aussagen zu der gem. §9(1) Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche unmittelbar südlich des lang gestreckten Gewässers im Osten des Geltungsbereichs. Be-</p>	<p>Zu 1.: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Maßnahmenfläche der Grünachse bleibt im Eigentum der Gemeinde. Die textliche Festsetzung unter Ziffer 3.3 wird mit dem Passus „Bauliche Anlagen, Versiegelungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen sind in der Grünachse nicht zulässig“ versehen. „Zulässig sind aber die notwendigen Abgrabungen bei der künftigen Herrichtung eines Krötentunnels im Bereich der Verlängerung der Erschließungsstraße“ Ferner wird festgesetzt, dass die Grünachse zum Baugrundstück hin, einzuzäunen ist.</p> <p>Zu 2.: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Im südlichen Bereich der Maßnahmenfläche südlich des Kleingewässers bzw. nördlich der Erschließungsstraße, wird eine Knickneuanlage errichtet um ein sinnvolles Leitsystem für die Amphibienbewegungen herzustellen.</p> <p>Zu 3.: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung sowie der Text-Teil B wird mit dem Passus „Die Fläche der künftigen Verlängerung der Erschließungsstraße, mit Ausnahme des geplanten Fußweges, ist als extensiv genutzte Wiese, wie die angrenzenden Bereiche des Verbindungskorridors, anzulegen und entsprechend extensiv zu pflegen“ ergänzt.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

Zu 4.:

Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:
Die Gemeinde hat sich mit der Möglichkeit, das künftige Baugebiet auf dem Flurstück 60/5 über den Lippenhorstweg – Kirschweg zu erschließen befasst, und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Lippenhorstweg eine zu geringe Ausbaubreite hat, um noch mehr Verkehr aufnehmen zu können. Die Begründung wird unter „Anderweitige Planungsmöglichkeiten“ ergänzt.

Zu 5.:

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Zu 6.:

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Stellnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>4</p> <p>7. dem Verweis auf den Grünordnerischen Fachbeitrag und die Begründung bitte ich zu ergänzen, dass nicht nur Gehölzart und Pflanzgut sondern auch die künftige Pflege und Nutzung der Fläche dort geregelt ist.</p> <p>8. Im Grünordnerischen Fachbeitrag wurden u.a. die Gehölze erfasst. Ich begrüße, dass viele der Gehölze im Geltungsbereich zum Ernst festgesetzt werden. Dabei ist jedoch wichtig, dass sie ausreichend Entwicklungsraum bekommen. Vor diesem Hintergrund bitte ich die Baugrenzen im Bereich der Bäume Nr. 29, 41, 42, 44, 46, 51, 52, 53 und 54 zu reduzieren.</p> <p>9. Um die Eingriffe in das Schutzgut Boden zu kompensieren, ist eine 3.051 m² Ausgleichsfläche außerhalb des Plangebiets nachzuweisen. Die Unterlagen sehen vor, dass der Ausgleich im Ökotoon „Mühlentbach Hornbök“ nachzuweisen wird. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Eingriffsregelung kann das vorgenannte Ökotoon wie vorgesehen in Anspruch genommen werden. Die spezifische Zustimmung des Maßnahmenträgers liegt dem Fachdienst bereits vor. Die Maßnahme ist in einem Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Maßnahmenträger vor Inkrafttreten des Bebauungsplans rechtlich zu sichern. Eine Kopie/Ausfertigung des Vertrags ist der Begründung zur Satzung beizufügen.</p> <p>10. Bei dem Gewässer südlich der „Hauptstraße“ handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop - „stehendes Binnengewässer“ - S. d. §30 (2) Nr. 1 BNatSchG. Nach wie vor fehlen eindeutige Aussagen darüber, wie das Binnengewässer gespeist wird und welche Auswirkungen das südlich angrenzende geplante Baugebiet auf das Gewässer mit seiner Fauna haben wird. Auf Grund des Reliefs gehe ich davon aus, dass das Gewässer u. a. durch Sickerwasser aus südlicher Richtung gespeist wird.</p> <p>Gem. Begründung zum B-Plan Ziffer 6 wird das künftig anfallende Niederschlagswasser auf dem Gelände versickert werden. Somit kann zunächst davon ausgegangen werden, dass das Gewässer weiterhin wie bisher gespeist werden kann. Trotzdem empfehle ich der Gemeinde im Rahmen der Umweltüberwachung (siehe Anlage zum BauGB Ziffer 3b) sicherzustellen, dass das Gewässer als gesetzlich geschütztes Biotop nicht indirekt durch das geplante angrenzende Baugebiet erheblich beeinträchtigt wird. Ich bitte um eine entsprechende Ergänzung der Ziffer 9.3 b der Begründung zum B-Plan.</p> <p>Städtebau und Planungsrecht: In Punkt 1.1 der Begründung und im Anhang zur Begründung wird die derzeitige Wohnbauliche Situation in der Gemeinde dargestellt. Überwiegend wird mit dem Geltungsbereich der bauliche Bestand überplant, ein flächenmäßig kleiner Teil dient der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde.</p> <p>Auch wird erkennbar, dass eine zentral gelegene Fläche ohne neue Nutzungszuordnung bleibt, um eine signifikante Überschreitung des länderspezifisch vorgegebenen Entwicklungsrahmens zu vermeiden. Dies wurde von Seiten des Kreises bisher bemängelt und eine Einbeziehung der Fläche gefordert. Die Bedenken des Kreises könnten inzwischen ausgeräumt werden, da in einem städtebaulichen Entwurf im Zusammenhang mit B-Plan 1 die Fläche auf eine sinnvolle Weise einbezogen worden ist und damit eine städtebaulich geordnete Entwicklung der Fläche für spätere Bauleitplanungen möglich ist.</p> <p>Auch zum Thema Lärmschutz hat die Gemeinde ergänzende Untersuchungen vorgenommen. Unter städtebaulichen Aspekten bestehen nunmehr keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Planung.</p> <p>In Punkt 5 der Begründung wird auf die Anbauverbotszone entlang der L 200 hingewiesen. Nach derzeitiger Aktenlage macht die Festsetzung von überbaubaren Flächen innerhalb der Anbauverbotszone keinen Sinn, da hier eben ein Anbauverbot gilt. In besonderen Fällen kann von dem Anbauverbot abgesehen werden, zuständig dafür ist der Landesbetrieb für Straßen-</p>	<p>FD Naturschutz Zu 7.: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Zu 8.: Wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Die genannten Baugrenzen im Bereich der Bäume Nr. 29 (Flurst. 70/2), 41 (Flurst. 33/4), 51, 52, 53 und 54 (Flurst. 33/7) werden zurückgesetzt. Im Bereich der Bäume Nr. 42, 44, 46 (Flurstück 33/7) wird die Baugrenze nicht verkleinert, da sonst der Grundstückseigentümer des Flurstücks 33/7 in seinen baulichen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt wird.</p> <p>Zu 9.: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Zu 10.: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Ziffer 9.3.b in der Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Städtebau und Planungsrecht Die Absätze 1 bis 4 werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Zu Absatz 5: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Baugrenzen werden bis an die Anbauverbotszone gemäß § 29 (1 u. 2) StrWG zurückgenommen.</p>

5

bau und Verkehr Schleswig-Holstein. Die von dort eingebrachte Stellungnahme ist maßgeblich für die Möglichkeit überbaubare Fläche an der L 200 festzusetzen. Ich bitte um Beachtung.

Der Fachdienst Brandschutz empfiehlt in dieser Stellungnahme die Kleingewässer als Löschwasserenteiche zu kennzeichnen. Für den Teich am Lippenhorstweg ist dies auch geschehen. Der Teich an der Hauptstraße ist im Zuge der Planungen als Biotop erkannt und auch entsprechend festgesetzt worden. Die gleichzeitige Festsetzung eines Biotops und eines Löschwasserenteiches ist nicht möglich. Vor diesem Hintergrund sollte die Gemeinde darlegen, dass die erforderlichen Löschwassermengen ohne den Teich an der Hauptstraße erreicht werden.

Im Auftrag



Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Der Teich am Lippenhorstweg ist ein Löschwasserenteich.

Der Teich an der Hauptstraße ist ein Biotop gemäß § 30 (2) BNatSchG/ § 21 (1) LNatSchG und deshalb entsprechend festgesetzt.

Da diese Löschwasserversorgung erforderlich ist, wurden an der Nord-, Ost- und Westseite des Teiches, Löschwasserentnahmestellen festgesetzt.

Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
in der Gemeinde Hornbek (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung vom 07.06.2013 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornbek folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Erhebung von Erschließungsbeiträgen	Seite 2
§ 2	Art und Umfang der Erschließungsanlagen	Seite 2, 3
§ 3	Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes	Seite 3
§ 4	Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand	Seite 3
§ 5	Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands .	Seite 3, 4, 5
§ 6	Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen	Seite 5
§ 7	Kostenspaltung	Seite 6
§ 8	Immissionsschutzanlagen	Seite 6
§ 9	Vorausleistungen	Seite 6
§ 10	Ablösung des Erschließungsbeitrages.	Seite 7
§ 11	Datenverarbeitung	Seite 7
§ 12	Inkrafttreten.	Seite 7

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nummern 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m (unselbständige Grünanlagen),
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Werden durch eine Erschließungsanlage nach Absatz 1 unterschiedliche Gebiete erschlossen, so gilt für die gesamte Erschließungsanlage die Regelung mit der größten Breite. Bei unbeplanten Gebieten richtet sich die Bestimmung der Gebietsart gemäß Absatz 1 nach dem überwiegenden Charakter der vorhandenen Bebauung.
- (3) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
- (4) Die in Absatz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

- (1) Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.
- (2) Erhält die Gemeinde zur Finanzierung des Erschließungsaufwandes Zuweisungen aus öffentlichen Kassen, die den sich aus Satz 1 ergebenden Betrag überschreiten, so erhöht sich der Gemeindeanteil nach Absatz 1 um den überschreitenden Betrag.

§ 5

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Steilplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 4 festgesetzten Faktoren um 25 v.H. erhöht,
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe,
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (8) Absatz 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 6

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.
- Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

§ 10
Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 11
Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Absatz 4 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) aus Datenbeständen, die dem Amt für die Gemeinden aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBauErlG - bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den in der Verwaltung geführten Personenkonten sowie Meldedateien und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern, Ermittlung der Geschosshöhe und der Grundstücksfläche, Grundstücksbezeichnung.

- (2) Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene und grundstücksbezogene Daten erhoben werden.
- (3) Die Verwaltung ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Hornbek
Die Bürgermeisterin

Hornbek, den

Dibbern

L.S.